

Satzung zur Aufhebung der Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungsprozesse“ an der Universität Passau

Vom 17. Juli 2024

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungsprozesse“ an der Universität Passau vom 16. Mai 2019 (vABIUP S. 151), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juni 2020 (vABIUP S. 35), wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

(2) ¹Studierende, welche

1. die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungsprozesse“ gemäß § 3 der Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungsprozesse“ an der Universität Passau vom 16. Mai 2019 (vABIUP S. 151) in der Fassung der Änderungssatzung vom 04. Juni 2020 (vABIUP S. 35) und
2. bereits hiernach für den Studiengang anrechenbare Leistungen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Leistungspunkten zum Wintersemester 2024/2025 bzw. mindestens 50 ECTS-Leistungspunkten zum Sommersemester 2025 nachweisen können,

können auch nach dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt in den Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungsprozesse“ immatrikuliert werden, wenn sie dies beim Studierendensekretariat der Universität Passau unter Vorlage der entsprechenden Nachweise spätestens zwei Wochen vor Beginn des betreffenden Semesters in Textform beantragen. ²Die Entscheidung über den Antrag trifft die nach der in Satz 3 benannten Satzung i. V. m. der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 29. Juli 2016 (vABIUP S. 69) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juni 2021 (vABIUP S. 59) bestellte Prüfungskommission. ³Eine Immatrikulation in den Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungsprozesse“ nach dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt ist, außer in den Fällen des Satz 1, ausgeschlossen.

(3) Abweichend von Abs. 1 findet auf Studierende,

1. die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben sowie
2. auf Studierende, die gemäß Abs. 2 zum Wintersemester 2024/2025 bzw. Sommersemester 2025 in den Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungsprozesse“ immatrikuliert werden,

bis zum Ende ihres Studiums die Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungsprozesse“ an der Universität Passau vom 16. Mai 2019 (vABIUP S. 151) in der jeweils geltenden Fassung bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin Anwendung, sofern nicht ihr Studium durch Exmatrikulation unterbrochen wurde.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 12. Juni 2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 17. Juli 2024 (Aktenzeichen V/S.I-10.3970/2024).

Passau, den 17. Juli 2024

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 17. Juli 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Juli 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 17. Juli 2024.